



Untere Landesplanungsbehörde

Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: 06381/ 424 - 0
Telefax: 06381/ 424 - 440
E-Mail: Marcel.Germann@KV-KUS.de

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein
FB 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und
Bauen
Bergstraße 2

67752 Wolfstein

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zimmer	Datum
FB2/610-13/087/0007.005	5/53/BP RB	Herr Germann	424-289	347	24.02.2026

**2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Windpark am Galgenberg – Neufassung I“ der Ortsgemeinde Rothselberg;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (§ 4a Abs. 2 BauGB)**

Ihr Schreiben vom 12.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der in der Ortsgemeinde Rothselberg geplanten Änderung des o.g. Bebauungsplanes anlässlich eines Repowering einer Windenergieanlage nehmen wir als Untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Kusel wie folgt Stellung:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) erfolgt ist, welche am 17.01.2023 vom Ministerrat beschlossen wurde.

Allgemein zusammenfassend und ohne auf einzelne Zielvorgaben dieser Teilfortschreibung einzugehen ist zunächst festzustellen, dass der Ausbau der Windenergie im öffentlichen Interesse liegt und dass Windenergieanlagen vorrangig an geeigneten Standorten im Land aufgestellt und konzentriert werden sollen. Ein geordneter Ausbau der Windenergie soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden (G 163).

Zu beachten ist nach den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des LEP IV, dass bei der Errichtung von WEA ein Abstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu Wohn-, Dorf-, Kern- und Mischgebieten einzuhalten ist (Z 163 h). Ausschlaggebend für diese Betrachtung ist die Mastfußmitte. Die Prüfung der Abstände der geplanten Anlage zu den umliegenden Siedlungskörpern hat ergeben, dass der nach LEP IV geforderte Mindestabstand eingehalten wird. Da es sich um ein Repoweringvorhaben handelt, wäre nach LEP IV RLP (Z163 i) auch eine Unterschreitung um bis zu 20% möglich.

Auch dem landesplanerischen Grundsatz, dass am vorgesehenen Standort die Errichtung von mindestens drei Anlagen im Verbund möglich sein soll (G 163 g) wird entsprochen, da im Windpark „am Galgenberg“ bereits mehrere Bestandsanlagen vorhanden sind.

Zur Zielerreichung wurden eine Reihe zusätzlicher Grundsätze und Zielvorgaben in die Teilfortschreibung mit aufgenommen und hierdurch die Planungsvorgaben für die Regionalplanung im Sinne des § 3 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) weiter konkretisiert. In den Regionalen Raumordnungsplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Ausschlussgebiete auszuweisen.

Die verfahrensgegenständliche Baufläche für Windenergieanlagen liegt teilweise in einem nach Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes ROP IV Westpfalz IV (3. Teilfortschreibung 2018) ausgewiesenen Vorranggebiet Windenergienutzung (Z 56). Eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft (Z 28) grenzt in geringem Abstand an das Vorhaben an. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Errichtung der WEA dem landesplanerischen Ziel Landwirtschaft nicht entgegensteht.

Da der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz nur für eine Teilfläche ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausweist, ist die Steuerung der Windenergieanlagen im Außenbereich der kommunalen Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten.

In dem noch rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Wolfstein ist am vorgesehenen Standort wiederum nur anteilig eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung ausgewiesen, so dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht für den gesamten Planungsraum gegeben sind. Die derzeit noch laufende Gesamtfortschreibung des FNP der VG Lauterecken-Wolfstein sieht am Standort, unseres Kenntnisstandes nach, auch weiterhin nur im südlichen Teil der Projektfläche ein Sondergebiet für die Windenergienutzung vor. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist auch eine Änderung des FNP notwendig. Wir überlassen es grundsätzlich dem Träger der Flächennutzungsplanung ob der noch rechtskräftige FNP der (Alt-) VG Wolfstein geändert oder aber die Fläche im Zuge der Gesamtfortschreibung des FNP der VG Lauterecken-Wolfstein berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marcel Germann
(Sachbearbeiter)